



Aktuelle Baum-Urteile

// Wer unter einem Kastanienbaum parkt, muss im Herbst mit herabfallenden Kastanien rechnen. //

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die neuere Rechtsprechung insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen.

Text Rainer Hilsberg

Keine Haftung des Grundstückseigentümers für herabfallende Walnüsse

Das Amtsgericht Frankfurt a. Main¹ hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Grundstückseigentümer für Schäden an einem Fahrzeug haftet, die durch herabfallende Walnüsse verursacht wurden. Im konkreten Fall ragten die Äste eines städtischen Walnussbaumes 1,5 Meter auf ein Nachbargrundstück. Die Grundstückseigentümerin hatte den ihr von der Klägerin dauerhaft zur Nutzung zur Verfügung gestellten PKW auf dem dort befindlichen Privatparkplatz abgestellt. Die beklagte Stadt hatte den Walnussbaum regelmäßig zurückgeschnitten. Die Klägerin behauptet, dass durch starke Winde mehrere mit Zuwachs behangene Äste und Nüsse von dem Walnussbaum auf das Klägerfahrzeug

gefallen seien und dabei mehrere Dellen verursacht hätten. Sie war der Ansicht, dass die Beklagte dafür sorgen müsse, dass von dem Walnussbaum keine Gefahren ausgehen.

Das Gericht folgte dieser Einschätzung nicht. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht sei nicht gegeben. Eine Beseitigung aller von Bäumen ausgehenden Gefahren könne eine Gemeinde als Verkehrssicherungspflichtige mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln nicht leisten. Insbesondere Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln und Unterlassen entstehen, sondern auf Gegebenheiten der Natur beruhen, seien als unvermeidbar und daher als eigenes Risiko hinzunehmen. Entsprechend müsse der Sicherungspflichtige weder für die dem Verkehr bekannten natürlichen Eigen-

schaften noch für auf Naturgewalten beruhende besondere Gefahren einstehen. Bei dem Fruchtfall handele es sich insofern um eine natürliche Gegebenheit, die als allgemeines Lebensrisiko hinzunehmen sei.

Es sei auch nicht ersichtlich, dass der Fruchtfall auf eine besondere, dem Streitgegenständlichen Baum konkret innewohnende Gefahr zurückzuführen gewesen sei, weil der Baum etwa krank gewesen sei oder große Äste den Naturgewalten besonders ausgesetzt gewesen seien.

Anmerkung:

Was Schäden durch von Bäumen herabfallende Früchte (wie etwa Eicheln oder Kastanien) betrifft, geht die überwiegende Rechtsprechung davon aus, dass eine Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich nicht besteht.

Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch bei Straßenbäumen

Nach dem AG Berlin-Wedding² ist der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch (§ 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog) bei Bäumen auf öffentlichen Flächen nicht ausgeschlossen. Er bestehe ebenso bei nicht-



// An gewidmeten Straßen reicht eine „Beobachtungsfahrt“ zur Baumkontrolle nicht aus. //

hoheitlicher Benutzung durch die öffentliche Hand. Das Umstürzen von Ästen sei keine Maßnahme der Verwaltung, sondern Folge eines natürlichen Prozesses, weshalb der auf Ersatz gerichtete Anspruch hier privatrechtlicher Natur sei. Der Kläger müsse die Beschädigung seines Eigentums auch nicht nach dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) hinnehmen. Nach § 16 Abs. 3 BerlStrG seien Bepflanzungen der Straßen grundsätzlich vorzusehen, zu erhalten und zu schützen. Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Straßen hätten die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Bei dem Astbruch handele es sich hingegen nicht um eine „Maßnahme“ der Verwaltung. Darüber hinaus hielten sich die Folgen des Astabbruches nicht mehr in dem Rahmen, für den das Gesetz den Betroffenen eine Duldungspflicht auferlege.

Anmerkung:

Da der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch verschuldensunabhängig ist, ist es unerheblich, dass der Straßenbaulastträger seiner Verkehrssicherungspflicht durch regelmäßige Kontrollen nachgekommen ist.

Kontrolle von Bäumen in flächenhaften Beständen an öffentlichem Radweg

Vor einem Jahr wurde an dieser Stelle über das Urteil des LG Arnberg³ berichtet, das an einem gewidmeten Radweg eine Baumkontrolle nach der Allgemeinen Rundverordnung Nummer 81⁴ für ausreichend gehalten hatte. Nach dieser Rundverordnung erfolgt die Kontrolle durch die Streckenwartung in Form einer „Beobachtungsfahrt“ vom Fahrzeug aus.

In der zweiten Instanz hielt das Urteil des LG Arnberg der rechtlichen Überprüfung nicht stand und es kam vor dem OLG Hamm⁵ zu einem Vergleich. Danach muss das beklagte Land an die Kläger zur Abgeltung der erlittenen Schäden 70.000 Euro zahlen. Das OLG war der Ansicht, dass eine unfallursächliche Verkehrssicherungspflichtverletzung des Straßenbaulastträgers in Betracht komme, die eine Schadenersatzpflicht des beklagten Landes begründen könnte. Das OLG wies in der Verhandlung darauf hin, dass der Radweg für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet gewesen sei. Deswegen könnte zur Verkehrssicherung eine bloße Baumbeobachtung durch den Straßenbaulast-

träger nicht ausreichend, sondern eine Baumkontrolle geboten gewesen sein. Nach den Erörterungen mit dem Sachverständigen könnte, so das OLG, weiter anzunehmen sein, dass die umgestürzte Eiche bei einer Baumkontrolle hätte auffallen und dann näher hätte überprüft werden müssen, so dass eine von ihr ausgehende Umsturzgefahr erkannt worden wäre.

Anmerkung:

Was für einen gewidmeten Radweg gilt, gilt erst recht für höherklassige Straßen.

Haftung einer Wohnungseigentümergeinschaft bei Beauftragung einer Fachfirma mit gärtnerischen Pflegearbeiten; Orkan

Nach dem AG Hannover⁶ hat die Wohnungseigentümergeinschaft durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass etwa durch erkennbar morsche Bäume keine Schäden verursacht werden. Diese Haftung für die im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Bäume kann der Verband entweder selber unter Zuhilfenahme der Hausverwaltung durch eigene Kontrollen durchführen lassen oder diese Pflichten auf Grund vertraglicher Vereinbarung auf Dritte übertragen, insbesondere entsprechende Fachunternehmen.

Zwar können die Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten vertraglich nicht vollständig auf Dritte übertragen werden, jedoch ist in einem solchen Falle gegenüber dem Geschädigten primär der Dritte verantwortlich. Durch die Übertragung ist die originär Pflichtige nur noch für die Kontrolle und Beaufsichtigung des übernehmenden Dritten weiter verantwortlich. Im vorliegenden Fall habe die beklagte Wohnungseigentümergeinschaft wirksam ihre Pflichten durch Vertrag auf die Streithelferin (= Fachfirma) übertragen (Hinweis: der Streithelfer tritt im Prozess einer der beiden Parteien bei, um diese zu unterstützen, da er ein eigenes Interesse ►

am Obsiegen dieser Partei hat). Für ein Auswahl- und Kontrollverschulden der Beklagten lägen keine Anhaltspunkte vor.

Aus dem Vertrag über gärtnerische Jahrespflege im Wohnpark W. ergebe sich ausdrücklich der Umfang der gärtnerischen Pflegearbeiten der Fachfirma. Zwar ergebe sich aus diesem Vertrag nicht ausdrücklich die Pflicht der Fachfirma zur Überprüfung der Bäume. Jedoch sei eine solche Überprüfung einerseits selbstverständliche Grundlage der vertraglich übernommenen gärtnerischen Pflegearbeiten. Jedenfalls sei die Pflicht zur Überprüfung eine vertragliche Nebenpflicht. Soweit die Fachfirma den substantiierten und überzeugenden Vortrag der Beklagten bestreite, dass die Prüfung des Zustandes der Bäume auf dem Grundstück Gegenstand des Vertrages sei, sei dies unstatthaft, da sich vom Sachvortrag her die Fachfirma als Streithelferin in ihrem Vortrag nicht in Widerspruch setzen dürfe zur unterstützten Partei (§ 67 ZPO).

Soweit auch die Klägerin die Prüfung des Zustandes der Bäume auf dem Grundstück im Hinblick auf die Nichtregelung im Vertrag bestreite, sei dies nach dem Vorstehenden zum einen rechtlich irrelevant, und zum anderen mangels erforderlicher Substanz un schlüssig. Im Übrigen fehle auch die erforderliche Kausalität zwischen der Morschheit des Baumes und dem Schadensereignis. Das Gericht sei davon überzeugt, dass das Umstürzen des Baumes nicht primär auf die Fäule im Stamm zurückzuführen sei, sondern auf den Orkan, der immerhin am Schadenstag 12 Windstärken erreicht habe. Die Klägerin selbst habe im Rahmen der Klagschrift vorgetragen, dass auf Grund des Sturmes der Baum umgestürzt sei. Dies sei so auch plausibel. Da es sich allerdings nicht um einen normalen Sturm, sondern um einen Orkan gehandelt habe, sei es äußerst wahrscheinlich, dass das Umstürzen des Baumes primär hierauf und nicht auf die bloße Stammfäule zurückzuführen sei, was letztlich aber dahinstehen könne, da es bereits an der erforderlichen Pflichtverletzung der Beklagten fehle.

Anmerkung:

Bemerkenswert ist, dass das Gericht eine wirksame Übertragung der Verkehrssiche-

rungspflicht auf die Fachfirma bejaht, obwohl dies im Vertrag nicht ausdrücklich geregelt war. Nach gängiger Rechtsprechung beruhen Schäden durch Bäume, die bei stürmischem Wind der Stärke 8 nach Beaufortskala umstürzen, nicht von vorneherein auf höherer Gewalt, sondern nur dann, wenn das Umstürzen des Baumes ein nicht vorhersehbares Ereignis darstellt, dem mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte. Entscheidend ist, dass zuvor keine verkehrsgefährdenden Schadsymptome erkennbar waren. Unklar bleibt im Urteil, ob die Stammfäule, wie von der Klägerin behauptet, äußerlich erkennbar gewesen war. Das Gericht neigt anscheinend zu der Ansicht, dass es aufgrund des Orkans generell auf die Stammfäule nicht ankommt. Dies erscheint bedenklich.

Kontrollintervall bei Pseudomonas

Nach Ansicht des LG Stade⁷ wäre, selbst wenn man der Rechtsprechung, die eine Kontrolle zweimal im Jahr fordert, nicht folgen würde, bei Feststellung eines Pseudomonas-Befalls ein kürzeres Kontrollintervall als zwei Jahre angezeigt gewesen. Dies habe die Sachverständige plausibel erläutert. Sie habe erklärt, dass bei einem solcher Art geschädigten Baum ein Prüfungsintervall von einem halben Jahr angemessen gewesen wäre.

Zwar habe sie ausgeführt, dass es keinen Erfahrungswert dahingehend gäbe, dass nach der getätigten Feststellung eines Pseudomonas-Befalls ein Stammbruch innerhalb von zwei Jahren erfolgen werde. Allerdings erfordere die Feststellung dieser Erkrankung eine Reaktion. Man müsse entweder den Zustand des Baumes genauer untersuchen oder den Zustand halbjährlich prüfen. Die Sachverständige habe erläutert: „Zumindest ein Jahr vor dem Bruch des Stammes hätte man ein Schadensbild festgestellt, das entweder ein Einkürzen der Krone oder eine Beseitigung des Baumes zur Folge gehabt hätte.“

Anmerkung:

Da das Gutachten für das Gericht in sich schlüssig und nachvollziehbar war, konnte die Entscheidung nicht anders ausfallen.



// Sind die aus dem Efeu ragenden Äste abgestorben, ist

Notwendigkeit eingehender Untersuchung bei Efeubesatz; Baumkontrollintervall

Ein schief gewachsener Baum war umgestürzt und auf einen darunter ordnungsgemäß geparkten Pkw gefallen. Das AG Aachen⁸ bejahte eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Dabei



Fotos: Hilsberg

ge feststellen können, die darauf hindeuteten, dass der Baum im Bereich seines Trag- und Rankgerüsts bereits überwiegend abgestorben gewesen sei. Allein die aus dem dichten und die Photosynthese behindernden Efeubesatz herausragenden abgestorbenen Äste hätten nach der nachvollziehbaren Begründung des Sachverständigen sowohl für eine in der Baumpflege fachkundige als auch für eine nicht fachkundige Person Anlass geboten, den Baum eingehend fachmännisch auf seine Verkehrssicherheit hin überprüfen zu lassen.

Ein Mitverschulden des Geschädigten lehnte das Gericht insbesondere deswegen ab, weil der Schiefstand des Baumes nicht kausal für sein Umstürzen gewesen sei sondern vielmehr dessen abgestorbener und die Stand- und Buchsicherheit beeinträchtigender Zustand. Aus dem gleichen Grund konnte sich die Beklagte auch nicht mit dem Argument „Sturm“ erfolgreich verteidigen.

Anmerkung:

Das Gericht stellt immer noch auf eine Kontrolle zweimal jährlich ab, was im vorliegenden Fall allerdings nicht entscheidungserheblich war.

Nachweis einer schuldhaften Pflichtverletzung durch Straßenbaulastträger; Inhalt Baumkontrollblatt

Am 08.07.2015 stürzte ein Baum auf eine Straße und verursachte Schäden an einem Pkw. Der Baum stand in Hanglage und hatte bei einer Länge von circa 10 Meter einen Durchmesser von circa 15 Zentimeter aufgewiesen. Das bei der Baumbegehung am 31.01. und 22.05.2015 gefertigte Kontrollblatt des Straßenbaulastträgers hatte auszugswise folgenden Inhalt:

Bäume an öffentlicher Straße

Verkehrserwartung: hoch

Zustand:

ø-Baumhöhe ca. 15–25 Meter, gesund/leicht geschädigt

Baum-Kontrollergebnis (verdächtige Umstände)

Krone: Astab-/ausbrüche, fehlerhafte Krone, Totholzbildung, Vergabelungen, Zwiesel

Stamm: Schrägstand

Wurzel: keine Mängel

Handlungsbedarf: ja, mittelfristig

Mängel beseitigt am: Baumfällung für Herbst 2015 geplant

Nach dem LG Wuppertal⁹ verletzte der Straßenbaulastträger seine Verkehrssicherungspflicht. Er habe trotz Feststellung verdächtiger Umstände bei einem Baumbestand mit hohem Gefährdungspotenzial keine eingehende Untersuchung des Baumbestandes einschließlich des später umgefallenen Baumes veranlasst. Dabei könne er sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Feststellungen nicht explizit den streitgegenständlichen Baum betroffen hätten. Die Feststellungen hätten sich auf den gesamten (Straßen-) Baumbestand des kontrollierten Bereichs an der XX-Straße bezogen und hätten damit den streitgegenständlichen Baum mit eingeschlossen.

Nach der Lebenserfahrung bestehe vorliegend im Rahmen des Anscheinsbeweises eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Baum aufgrund einer Erkrankung und nicht aufgrund eines von Beklagtenseite nicht einmal behaupteten Naturereignisses umgestürzt sei. Die Summe der verdächtigen Umstände lasse eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Baumes jedenfalls wahrscheinlich erscheinen. Die ohne eingehende Untersuchung getroffene Feststellung eines nur „mittelfristigen Handlungsbedarfs“ in Form der Baumfällungen habe sich demgegenüber als unzutreffend erwiesen.

Das OLG Düsseldorf¹⁰ hob das Urteil des LG Wuppertal auf. Der Straßenbaulastträger sei seinen Kontrollpflichten ausreichend nachgekommen. Ob aus den Protokollen der Begehung zu folgern sei, dass der Beklagte zeitnah weitere Maßnahmen hätte veranlassen müssen, könne dahingestellt bleiben. Eine solche Verpflichtung unterstellt, hätte eine weitere Kontrolle den Vorfall vom 08.07.2015 verhindert haben müssen. Insbesondere müsste feststellbar sein, ob eine von dem dann umgestürzten Baum ausgehende Gefährdung erkannt worden wäre. Zwar könnten dem Geschädigten im Einzelfall Beweiserleichterungen zugutekommen. Hier sei aber kein Lebenssachverhalt



grundsätzlich eine genaue Baumuntersuchung nötig. //

ging es davon aus, dass grundsätzlich eine äußere Sichtprüfung zweimal jährlich im belaubten und unbelaubten Zustand ausreichend sei. Die Grundstückseigentümerin habe deutlich erkennbare Schäden an dem fraglichen Baum pflichtwidrig nicht erkannt. Der Sachverständige habe auf den Fotos des umgestürzten Baumes Pilzfruchtkörper und damit Sekundärschädlin-

➤ ersichtlich, nach welchem bei einer ordnungsgemäßen Baumkontrolle ein äußerlich erkennbarer Defekt des Baumes hätte auffallen müssen. Zum Zustand des dann tatsächlich umgestürzten Baumes lägen keine Anhaltspunkte vor, so dass auch nicht geschlossen werden könne, dieser Baum wäre bei einer weiteren Kontrolle als schadhaft und umsturzgefährdet erkannt worden. Aus dem Protokoll des Beklagten ergäben sich nur Feststellungen zu dem Baumbestand mit einer Höhe von 15 bis 25 Meter. Aus dem Feuerwehrbericht vom 08.07.2015 gehe hervor, dass der beseitigte Baum eine Länge von 10 Meter aufgewiesen habe, so dass auch nicht festgestellt werden könne, dass die in dem Protokoll enthaltenen Angaben den umgestürzten Baum betroffen hätten.

Anmerkung:

Trotz der Urteilsaufhebung durch das OLG ist zu empfehlen, bei erforderlichen Maßnahmen die betroffenen Bäume eindeutig zu kennzeichnen¹¹.

Verkehrssicherungspflicht im Wald gegenüber Damwildgehege

Das Landgericht Aachen¹² musste über einen Schadensersatzanspruch in Zusammenhang mit einem abgestorbenen Baum im Wald entscheiden.

Der Kläger betreibt in einem Waldgebiet auf einer Wiesenfläche ein Damwildgehege, das an einer Seite an eine Waldfläche der Beklagten angrenzt. Zirka ein bis zwei Meter hinter dem klägerischen Zaun stand im Bereich der Böschung ein Kirschbaum.

Dieser stürzte in Richtung der von dem Kläger landwirtschaftlich genutzten Fläche und beschädigte dabei dessen Zaun. Der Kläger gibt an, infolge der Zaunbeschädigung sei sein gesamter Damwildbestand entlaufen. Er macht deshalb Schadensersatzansprüche wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht geltend.

Das Gericht verneint einen Schadensersatzanspruch. Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb eines Waldgebietes bestehe grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren. Regelmäßige Kontrollen wie bei Straßenbäumen seien dem Waldbesitzer selbst an stark frequentierten Waldwegen nicht zuzumuten. Das Gericht verweist auf § 14 BWaldG und § 2 LFOG NRW. Es bestehe hier weder eine Kontroll- noch eine Gefahrenbeseitigungspflicht. Die geminderte Kontroll- und Beseitigungspflicht gelte nicht nur in Bezug auf den Besucher des Waldes, sondern auch in Bezug auf den Besitzer angrenzender Flächen. Auch für den Besitzer eines angrenzenden Waldgrundstücks gelte, dass die Teilnahme am walddtypischen Verkehr auf eigene Gefahr erfolge. Als Waldbesitzer setze der Kläger sich und sein Eigentum bewusst den typischen Gefahren des Waldes aus. Durch den umgefallenen Baum habe sich eine walddtypische Gefahr realisiert, für die die Beklagte nach dem oben Gesagten nicht hafte.

Der Kläger habe auch keinen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers habe der

Baum aufgrund seiner Krankheit nur noch ein Gerippe dargestellt und der Krankheitsverlauf habe sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Danach hätte der Kläger bei gehöriger Aufmerksamkeit den Zustand erkennen können und müssen und sei daher auch nicht daran gehindert gewesen, den Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB geltend zu machen.

Anmerkung:

Zu Recht hält das LG Aachen hier regelmäßige Baumkontrollen für nicht erforderlich¹³. Es geht anscheinend davon aus, dass der abgestorbene Baum keine akute Gefahr darstellt, zu deren Beseitigung der Waldbesitzer bei entsprechender Kenntnis verpflichtet ist. Ein grundsätzliches Haftungsrisiko unabhängig von der Verkehrssicherungspflicht besteht in der gerichtlichen Anwendung des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs. //

DER AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben.



Literatur:

1) AG Frankfurt a. M., Urt. v. 10.11.2017, 32 C 365/17, BeckRS 2017, 142670
2) AG Berlin-Wedding, Urt. v. 9.1.2018, 7 C 96/17, BeckRS 2018, 2144
3) LG Arnsberg, Urt. v. 1.6.2017, 4 O 453/15, BeckRS 2017, 135600; BaumZeitung 1/2018, 43
4) Allgemeine Rundverfügung Nummer 81 der Hauptabteilung 4 Betrieb und Verkehr zur Überwachung von Straßenbäumen und flächigen Gehölzbeständen des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 28.5.2014,

4021/4.10.06.01
5) OLG Hamm, Az. 11 U 101/17, mündliche Verhandlung am 22.6.2018; vgl. Pressemitteilung des OLG Hamm v. 22.6.2018
6) AG Hannover, Urt. v. 17.1.2017, 483 C 6691/16, ZMR 2018, 548
7) LG Stade, Urt. v. 7.3.2018, 5 O 43/17, BeckRS 2018, 6821
8) AG Aachen, Urt. v. 5.1.2017, 117 C 65/16, BeckRS 2017, 143765
9) LG Wuppertal, Urt. v. 6.1.2017, 2 O 58/16, BeckRS 2017, 142427

10) OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.5.2018, 18 U 27/17, BeckRS 2018, 28605
11) Vgl. Hilsberg in Das 1x1 der Baumkontrolle (2017), S. 34 ff.
12) LG Aachen, Urt. v. 25.4.2017, 12 O 381/16, BeckRS 2017, 142928, bestätigt durch OLG Köln, Hinweisbeschl. v. 30.6.2017, 7 U 72/17, BeckRS 2017, 143864
13) Anders noch das zeitlich vor dem Waldwege-Urteil des BGH (NJW 2013, 48) ergangene Urteil des LG Göttingen NuR 2007, 779